



BUCHUNGS- UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN FÜR ANGEBOTE IM BEREICH DER OFFENEN GANZTAGESSCHULE DER MARIA-WARD-REALSCHULE UND DES MARIA-WARD-GYMNASIUMS BAMBERG DER ERZDIÖZESE BAMBERG

1. Präambel

Das offene Ganztagsangebot der Maria-Ward-Realschule und des Maria-Ward-Gymnasiums stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen nach Anmeldung durch ihre Eltern im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. Angeboten werden die Teilnahme an einer warmen und ausgewogenen Mittagsverpflegung (verpflichtend) sowie die Hausaufgabenbetreuung und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts. Die Erziehungsarbeit der Eltern soll ergänzt, unterstützt und entlastet werden. Basis dafür bildet eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Tagesschule mit den Eltern.

Das Personal der offenen Ganztageschule verfügt über die erforderliche Fachkompetenz (z.B. Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen oder geeignetes Personal mit pädagogischer Erfahrung). Nach Möglichkeit wird das Angebot durch zusätzliche Lern- und Förderangebote ergänzt und es findet eine enge Abstimmung zwischen Schule und Nachmittagsbetreuung statt. **Es wird jedoch kein Nachhilfeunterricht erteilt.** Die Kontrolle der Quantität und Qualität der erstellten Hausaufgaben obliegt weiterhin den Eltern bzw. der Lehrkraft. Träger des offenen Ganztagsangebotes der Maria-Ward-Realschule und des Maria-Ward-Gymnasiums ist die Erzdiözese Bamberg.

2. Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt durch Übermittlung des Anmeldeformulars an die Einrichtung (offene Ganztageschule der Maria-Ward-Realschule und des Maria-Ward-Gymnasiums).

Die Schülerinnen werden für das jeweilige Schuljahr verbindlich angemeldet. Das Schuljahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schülerin erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Leitung der Einrichtung delegieren kann.

3. Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung für das Schuljahr besteht erst, wenn der Träger den Eltern eine Zusage erteilt (Aufnahme).

3. Betreuungszeiten

1. Die regelmäßigen Betreuungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr sowie freitags von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr. Die Buchung muss mindestens 12 Stunden pro Woche umfassen (inklusive Mittagessen und Nachmittagsunterricht).

2. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Ein Grund ist z.B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.



FÜR DIE STARKEN FRAUEN VON MORGEN



3. Die angemeldete Schülerin ist im Umfang der angemeldeten Nachmittage zum Besuch des offenen Ganztagesangebotes als schulischer Veranstaltung verpflichtet.
Einzelbefreiungen können nur in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. Arzttermin) gestattet und müssen der Tagesschulleitung von den Erziehungsberechtigten vorab rechtzeitig mitgeteilt werden.

4. Die konkreten Buchungstage können Anfang September festgelegt werden, nachdem der Stundenplan der Schülerin bekannt ist. Die Betreuung der Schülerinnen findet in den Räumlichkeiten der Maria-Ward-Realschule und des Maria-Ward-Gymnasiums Bamberg der Erzdiözese Bamberg statt.

4. Schließzeiten

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt. Schließzeiten sind insbesondere Ferienzeiten und Feiertage und können anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals erfolgen. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, bekannt gegeben.

5. Betreuungskosten

1. Die Kosten für die Betreuung des Kindes in der offenen Ganztagschule sind für das gesamte Schuljahr zu entrichten. Die Betreuungskosten sind deshalb auch während der Schließzeiten und bei längerem Fehlen der Schülerin zu bezahlen. Zusätzlich werden Beiträge für das verpflichtende Mittagessen und Materialkosten erhoben.

Elternbeitrag **65,00 € monatlich (11 Monate)**

zuzüglich Mittagessen (verpflichtend) **65,00 € monatlich (11 Monate)**

Materialkosten **10,00 € einmal pro Schuljahr**

2. Betreuungskosten und Essensgeld werden in elf monatlichen Beträgen (Sept. – Juli) erhoben.

3. Betreuungskosten und Essensgeld sind am ersten Werktag eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Eltern verpflichten sich, Betreuungskosten und Essensgeld jeweils termingerecht zu entrichten; dies gilt auch für die Erstattung der Materialkosten und sonstiger Ausgaben.

4. Alle anfallenden Kosten werden grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.

5. Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen.

6. Aufsichtspflicht

1. Die Organisation und Durchführung des Bildungs- und Betreuungsangebotes steht unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

2. Durch die Aufnahme der Schülerin gemäß Ziffer 2.3. besteht eine Aufsichtspflicht der Schulleitung. Die Schulleitung überträgt die Aufsichtspflicht auf die Tagesschulleitung.

3. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf das Ganztagschulpersonal ist zulässig.

4. Die Eltern können schriftlich im Voraus mit der Leitung der Einrichtung vereinbaren, dass sich die Schülerin für bestimmte Zeiten ohne Begleitung des pädagogischen Personals außerhalb der Einrichtung aufhält (z.B. Stadtausgang). Für diese vereinbarten Zeiten besteht keine Aufsichtspflicht des Personals, insbesondere handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Veranstaltung der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.

7. Rechte und Pflichten der Eltern

1. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich zusammen. Die Eltern sind gebeten, angebotene Gesprächs- und Informationsangebote wahrzunehmen.

2. Die Eltern sind verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags notwendigen Daten (z.B. Name, Vorname, Anschrift der Schülerin und der Eltern) sowie Eigenheiten der Schülerin (z.B. Allergien) mitzuteilen.

3. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person der aufzunehmenden Schülerin und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit, die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

5. Für die angemeldete Schülerin besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an dem im pädagogischen Konzept vorgesehenen Bildungs- und Betreuungsangebot. Einzelbefreiungen können nur in begründeten Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. Arzttermin) gestattet und müssen der Tagesschulleitung von den Eltern vorab rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.

8. Regelung von Krankheitsfällen

1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution der Schülerin sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, das über die Maria-Ward-Realschule oder das Maria-Ward-Gymnasium ausgehändigt wird.

3. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr befürchtet ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

5. Der jeweils gültige Hygieneplan der Einrichtung ist verbindlich.

9. Versicherungsschutz und Haftung

1. Die Schülerinnen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, Besichtigungen etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch die Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

3. Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

10. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01. September des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgt, und endet am 31. Juli des Folgejahres (Ende des Schuljahres). Eine vorzeitige Beendigung durch Kündigung ist für beide Seiten ausschließlich außerordentlich bei Vorliegen von wichtigen Gründen möglich und bedarf der Textform gemäß § 126 b BGB.

Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- die Eltern mit der Bezahlung der Betreuungskosten für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint.
- die Schülerin sich nachhaltig nicht an die Regeln (z.B. Verstöße gegen die Hausordnung der Maria-Ward-Tagesschule) der Offenen Ganztageschule hält.

Vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung sind die Eltern anzuhören.

Ein Kündigungsgrund seitens der Eltern ist bei Umzug und Schulortwechsel anzunehmen.

Begriffsbestimmung „Eltern“:

Der in diesen Buchungs- und Aufnahmebedingungen verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater verheiratet gemäß § 1626 Abs. 1 BGB
- Mutter und Vater nicht verheiratet gemäß §1626a Abs.1 und Abs. 2 BGB
- Mutter gemäß § 1626 Abs. 3 BGB
- Ein Vormund gemäß § 1793 BGB
- Eine Pflegerin/ ein Pfleger gemäß §§ 1909, 1915 BGB